

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Agricultural Sciences and Resource Management
in the Tropics and Subtropics – ARTS – (M.Sc.)
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 2012

**Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Agricultural Sciences and Resource Management
in the Tropics and Subtropics – ARTS – (M.Sc.)
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 31. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Prüfungsorganisation	5
§ 6	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	5
§ 7	Zulassung und Anmeldung, Fristen.....	6
§ 8	Wiederholung von Prüfungen	7
§ 9	Bestehen der Masterprüfung	8
§ 10	Übergangsregelungen	8
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	10
Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS).....		11

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS).

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Im freien Wahlpflichtbereich können auch deutschsprachige Module gewählt werden. Grundsätzlich kann der Master of Science unter Verlust von Wahlmöglichkeiten ohne die Teilnahme an deutschsprachigen Veranstaltungen erworben werden.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS).

(2) Der akademische Grad „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 2 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 30 LP der beiden Master-Thesis-Module an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Umweltwissenschaften, Gartenbau, Agrarökonomie oder in einem verwandten Fach,
2. die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache laut TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (Test of English as a Foreign Language), IELTS 6.0 (International English Language Testing System), oder einen äquivalenten Nachweis.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Sofern die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet, erfolgt die Auswahl der Studiengangsteilnehmer gemäß den geltenden Regelungen zur Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

(2) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 54 LP und des fachgebundenen und/oder freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 36 LP. 6 LP müssen hierbei in einem Projektmodul erworben werden. Die Masterarbeit („*Master thesis*“) hat einen Umfang von 20 LP, das zur Masterarbeit gehörende Colloquium hat einen Umfang von 10 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 6 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen, und
- der Masterarbeit mit dem dazugehörigen Colloquium.

(3) Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

§ 7

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b. ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
- d. ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
- e. ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf.

(2) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist,
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden gem. § 3 Abs. 12 POO durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(6) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(7) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/

Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch, wenn er sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung meldet, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. § 9 Abs. 6 bis 8 POO bleibt unberührt.

(8) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(9) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller ARTS-A-Module und über den Erwerb von mehr als 50 LP aus ARTS-B- und C-Modulen zu erbringen und zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte. Für die Meldung zum Colloquium hat er den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von 90 LP aus allen ARTS-A- u. C-Pflichtmodulen, einem fachgebundenen ARTS-A-Wahlpflichtmodul und mindestens 5 freien ARTS-B-Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(10) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(11) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 7 Abs. 8 zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensation erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat, oder
- die Kompensationsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 4 ausgeschöpft ist, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 05 vom 30. März 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Maserprüfungsordnung für den Studiengang Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) vom 07. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 28 vom 13. August 2008), an der Universität Bonn eingeschrieben sind, und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 7 POO angerechnet. Näheres gibt der Prüfungsausschuss gem. § 3 Abs. 12 POO bekannt.

(3) Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 34. Jg., Nr. 05 vom 30. März 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Maserprüfungsordnung für den Studiengang Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) vom 07. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 28 vom 13. August 2008), werden letztmalig im Sommersemester 2015 abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

(4) Für Studierende des Masterstudiengangs Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 05 vom 30. März 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Maserprüfungsordnung für den Studiengang Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) vom 07. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 28 vom 13. August 2008), gelten die Regelungen zur fachlichen und verwaltungsrechtlichen Organisation von Prüfungsvorgängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß POO in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem gilt:

Studierende, die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 05 vom 30. März 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Maserprüfungsordnung für den Studiengang Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) vom 07. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 28 vom 13. August 2008), begonnen und noch nicht endgültig nicht bestanden haben, erhalten die Möglichkeit, diese Modulprüfungen letztmalig im Wintersemester 2012/2013 gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 05 vom 30. März 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Maserprüfungsordnung für den Studiengang Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) vom 07. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 28 vom 13. August 2008), zu wiederholen; danach gelten die Regelungen in § 8 dieser Ordnung.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

(2) Die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) vom 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 05 vom 30. März 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Maserprüfungsordnung für den Studiengang Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS) vom 07. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 28 vom 13. August 2008), tritt am 31. März 2016 außer Kraft.

(3) § 10 bleibt unberührt.

K. Schellander

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2012 und des Eilentscheids des Dekans vom 30. Juli 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS)

Veranstaltungsformen: V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktikum; E = Exkursion; PS = Projektseminar

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 8 Abs. 13 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen

Erstes Semester - Pflichtmodule

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-A1	Ecological conditions and climate change V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Quantitatives Verständnis von Struktur und Nutzung von Ressourcen (Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Gene und Ökosysteme) in tropischen Klimaregionen. Aktueller Kenntnisstand zu Klimawandel, dessen Effekte auf die tropische Landwirtschaft und Prozesse / Beiträge der tropischen Landwirtschaft zu Spurengas-Emissionen und Klimawandel, (Anpassungs- und Verminderungsstrategien.	*	Klausur (70%), Hausarbeit (30%)	6
ARTS A2	Genes, Seeds and Biodiversity V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Kenntnisse globaler Fragestellungen zur Biodiversität, zu internationalen Konventionen und zum Verständnis von Strukturen und Institutionen zum Erhalt von Biodiversität. Kenntnisse zum Saatgutmanagement und der Samenkeimung sowie technische Kenntnisse der genetischen Charakterisierung von Genotypen.	*	Klausur	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-A3	Agricultural production systems in the (sub)tropics 2 V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Art, Struktur, Attribute und Nutzungskonzepte pflanzlicher und tierischer Ressourcen in (sub)tropischen Produktionssystemen.	keine	Klausur	6
ARTS-A4	Development economics and sociology 2 V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Einführung in theoretische und methodische Grundlagen der Entwicklungssoziologie. Soziale Phänomene und Strategien auf Mikro- und Makroebene. Prozesse sozialen Wandels im Agrarsektor von Entwicklungsländern .	keine	Klausur	6

Erstes Semester – Fachgebundene Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 3 Abs. 12 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät bekannt.

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-AS5	Crop ecology (Ökosystemare Ansätze) V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Erlernen der Fähigkeit, Produktionsprozesse in agrarischen Systemen im Kontext der physikalischen und chemischen Umwelt und unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in ihrer Komplexität zu erklären.	keine	Klausur	6
ARTS-AM5	Molecular Crop Science (Molekulare Ansätze) V, S	keine	1 Semester/ erstes Semester	Verständnis grundlegender Prozesse und Prinzipien der Molekularbiologie in den Bereichen Nutzpflanzen und Nutztiere .	keine	Klausur (60%), Referat (40%)	6
ARTS-AE5	Economics of sustainability (Ökonomische Ansätze) V, Ü		1 Semester/ erstes Semester	Kenntnisse über theoretische Ansätze der Umwelt- und Ressourcenökonomie im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von (sub)tropischen Produktionssystemen.	*	Klausur	6

Zweites Semester – Freie Wahlpflichtmodule
 - Systemare Ansätze des Ressourcenmanagements -

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-BS1	Soil resources of the world V, S, Ü, E	alle ARTS-A-Module sowie ARTS AS5	1 Semester/ zweites Semester	Verständnis der Klassifikation und der wesentlichen Attribute der Böden der Welt. Bodengenese, Landnutzungsoptionen und Risiken.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6
ARTS-BS2	Tropical crops and production systems 3 V, 2 Ü	alle ARTS-A-Module sowie ARTS-AS5	1 Semester/ zweites Semester	Kenntnisse der wichtigsten Kulturarten und Produktionssysteme sowie sozial-ökologischer Wechselbeziehungen bei deren Nutzung und Management.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6
ARTS-BS3	Animal production systems in the tropics V, PS	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Kenntnisse der wichtigsten Nutztierarten und Produktionssysteme sowie sozial-ökologischer Wechselbeziehungen bei deren Nutzung und Management.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6
ARTS-BS4	Element cycles in tropical agroecosystems V, P, S	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Vertiefendes Wissen über Prinzipien und Prozesse der Stoffumwandlung in tropischen Böden sowie der Wiederverwendung und Umsetzung von sekundären Rohstoffen in Agrarökosystemen (sub)tropischer Regionen. Studierende werden in die Lage versetzt, das Erlernte in Strategien zu einer verbesserten Ernährung tropischer Kulturpflanzen umzusetzen.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6
ARTS-BS5	Organic Agriculture in the Tropics and Subtropics V, S	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Kenntnis organischer Nutzungssysteme der Tropen und Subtropen sowie technologischer Ansätze zu deren Optimierung.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-BS6	Ecology of tropical crop production and bioclimatology V, S	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Vertiefende Kenntnisse über ökologische Bedingungen und Wechselbeziehungen zwischen Klima, Boden, Nährelementen und Pflanzenmanagement in tropischen Regionen. Kenntnisse über Prinzipien der Bioklimatologie. Methodische Herangehensweise, um standort- und systemspezifische Probleme in ökologischen Zusammenhängen zu verstehen und zu analysieren.	keine	Klausur	6
ARTS-BS7	Plant protection in the Tropics and Subtropics V, S, tutorial	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Prinzipien und Methoden des Pflanzenschutzes in tropischen Klimaregionen. Eigenständige Literaturarbeit zu ausgewähltem Thema. Projektbezogene Forschungsarbeit.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6
ARTS-BS8	Crop and ecosystem modeling 2 V, 2 S	alle ARTS-A-Module sowie ARTS-AS5	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden lernen, Modelle für ausgewählte Ökosysteme bzw. Teilprozesse von Ökosystemen zu entwickeln und anzuwenden.	*	Referat (50%), Hausarbeit (50%)	6
ARTS-BS9	Land use and degradation V, 2 E	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Erkennen von Indikatoren (Arten, Prozesse) für Landdegradation. Eigenständige Literaturarbeit zu ausgewähltem Thema. Projektbezogene Forschungsarbeit.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6

Zweites Semester – Freie Wahlpflichtmodule

- Molekulare und physiologische Ansätze des Ressourcenmanagements -

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-BM1	Genome analysis in plant breeding V, Ü	alle ARTS-A-Module sowie ARTS-AM5	1 Semester/ zweites Semester	Theoretische und praktische Aspekte der Genomanalyse und Nutzpflanzenzüchtung.	*	Klausur	6
ARTS-BM2	Crop abiotic stresses V, PS	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Verständnis von Wirkungsprozessen und Antworten tropischer Kulturpflanzen auf abiotische Stressoren (Temperatur, Trockenheit, Wasserüberstau, Ozon, Eisen- und Aluminium Toxizität, Zink -und Stickstoffmangel). Praktische Arbeiten zu Anzucht, Stressinduktion und Analyse von Reispflanzen.	*	Referat (50%), Klausur (50%)	6
ARTS-BM3	Projects in topical phyto-medicine V, PS	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Heranführung an angewandte Aspekte der tropischen Phytomedizin.	*	Referat (50%), Hausarbeit (50%)	6
ARTS-BM4	Principles of Allelopathy V, P, S	alle ARTS-A-Module	1 Semester/ zweites Semester	Prinzipien allelopathischer Wechselbeziehungen einschließlich molekularer Reaktionen (Genomik, Proteomik, Metabolomik). Abwehrstrategien, Zyklen der Biosynthese und Mineralisierung von Allelochemikalien.	*	Klausur	6
ARTS-BM5	Animal breeding and genetics V, PS	alle ARTS-A-Module sowie ARTS-AM5	1 Semester/ zweites Semester	Prinzipien und Methoden der Züchtung von Nutztieren sowie genetische und molekularbiologische Prozesse.	keine	Klausur	6

Zweites Semester – Freie Wahlpflichtmodule
 - Ökonomische Ansätze des Ressourcenmanagements -

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-BE1	Sociology of rural areas 2 V	alle ARTS-A Module sowie ARTS-AE5	1 Semester/ zweites Semester	Theoretische und methodische Ansätze der umwelt- und ländlichen Agrarsoziologie in Entwicklungsländern.	keine	Klausur	6
ARTS-BE2	Development sociology 2 V	alle ARTS-A Module sowie ARTS-AE5	1 Semester/ zweites Semester	Verständnis und theoretische Grundlagen von sozialem Wandel im Agrarsektor von Entwicklungsländern.	keine	Klausur	6
ARTS-BE3	Environmental economics and policies V, angeleitetes Selbststudium (guided reading)	alle ARTS-A-Module sowie ARTS-AE5	1 Semester/ zweites Semester	Anwendung neo-klassischer und Institutionsökonomie für die Wirkungsanalyse umweltpolitischer Szenarien in Entwicklungsländern.	keine	Klausur	6
ARTS-BE4	Applied trade theory and policy V, Ü	Alle ARTS-A-Module sowie ARTS-AE5	1 Semester/ zweites Semester	Überblick über klassische und neue ökonomische Theorie zu internationalem Handel mit Agrarprodukten. Märkte und Handelsmuster zwischen Ländern. Bewertung von Handelspolitik und deren Einfluss auf Wohlfahrt und Nachhaltigkeit.	keine	Klausur (50%), Hausarbeit (50%)	6
ARTS-BE5	Development economics V, Ü	Alle ARTS-A-Module sowie ARTS-AE5	1 Semester/ zweites Semester	Theorien der Entwicklungsökonomie sowie deren Relevanz für Entwicklungsländer. Politikbewertung mit diversen quantitativen Ansätzen und Modellen.	keine	Klausur	6

Drittes Semester - Pflichtmodule

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-C1	Lecture series on current issues V, E, S,	keine	1 Semester/ drittes Semester	Vorstellung nationaler und internationaler Forschungs- und Entwicklungsorganisationen und aktueller Themen des tropischen Ressourcenmanagements.	*	Referat	6
ARTS-C2	Scientific communication V, Ü, S	Alle ARTS-A-Module	1 Semester/ drittes Semester	Studierende erlernen technische Kenntnisse, um effektiv mit anderen Wissenschaftlern zu kommunizieren. Die wesentlichen Kommunikationsformen (Publikationen, Poster, Vorträge) werden vorgestellt und in Gruppenarbeiten geübt.	keine	Klausur (50%), Referat 50%)	6
ARTS-C3	Project analysis V, angeleitetes Selbststudium (guided reading)	Alle ARTS-A-Module sowie >24 LP ARTS B	1 Semester/ drittes Semester	Methoden der Planung von Entwicklungsprojekten.	*	Klausur	6
ARTS-C4	Project and research management V, Ü, S	Alle ARTS-A-Module sowie >24 LP ARTS B	1 Semester/ drittes Semester	Methoden der Planung, des Schreibens und des Managements von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.	*	Hausarbeit (50%), Referat (50%)	6
ARTS-C5	Analysis of agricultural research data V, Ü	Keine	1 Semester/ drittes Semester	Methoden der Analyse und Darstellung landwirtschaftlicher Versuchsdaten. Versuchsanlage, Feldversuchswesen und Wahl der geeigneten Analysemethoden. Nutzung elektronischer Medien und mathematisch-statistischer Modelle.	keine	Klausur	6

Master thesis Module

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ARTS-D-1	Master thesis	Alle ARTS-A-Module, >50 LP aus ARTS-B- und C-Modulen	1 Semester/ 4. Semester	Konzeptualisierung, Planung, Durchführung und Analyse einer komplexen wissenschaftlichen Aufgabe über einen Zeitraum von sechs Monaten.		Masterarbeit	20
ARTS-D-2	Colloquium	90 LP aus: allen ARTS-A- u. C-Pflichtmodulen, einem fachgeb. ARTS-A-Wahlpflichtmodul sowie mind. 5 freien ARTS-B-Wahlpflichtmodulen	1 Semester/ 4. Semester	Fähigkeit zur Präsentation zentraler Forschungsergebnisse in einem öffentlichen Kolloquium.		Referat (50%), Mündliche Prüfung (50%)	10